



Anlage 5

Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2013



PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE **für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**katalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurf Fassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z.B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die Richtlinien des VdS zielen in erster Linie darauf ab, die Sicherung und den Schutz von Sachwerten zu gewährleisten. Dem gegenüber steht bei der Polizei primär der Schutz von Personen im Vordergrund. Wegen dieses unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes ergeben sich in Teilbereichen anders gewichtete Zielrichtungen und damit spezifische Anforderungen.

Damit Anwender die Unterschiede zur VdS 2311 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die VdS 2311 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".



Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2)
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Pflichtenkatalog (Pfk)	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 45011	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
BGV C 3	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten- und Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
BGV C 9	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.



3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

4 Klassifizierung

4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

EMA gemäß Sicherheitsgrad 1 nach DIN EN bzw. DIN VDE werden von der Polizei nicht empfohlen, da die hierfür geforderten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht nicht ausreichend sind. **Insbesondere ist mit einer erhöhten** Auslösung von Falschalarmen zu rechnen, da beim Sicherheitsgrad 1 auf die Forderung der Zwangsläufigkeit verzichtet wird.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA sollen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA sollen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA sollen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z.B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z.B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende Ersatzmaßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE umgesetzt werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5⁴ Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z.B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.



- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 **ABC** Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-3 und VdS 2311

EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen grundsätzlich die Festlegungen in den Normen DIN VDE 0833-1 und -3 sowie der Normenreihe DIN EN 50 131 erfüllen.

Die Tabelle 4.01 enthält im Sinne dieser Projektierungs- und Installationshinweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet jedoch keine formale Gleichstellung).

Polizei		Klasse (Grad) nach	Klasse (Grad) nach	VdS-Klasse
Pfk	ÜEA-Rili	DIN EN 50131-1	DIN VDE 0833-3	
--	--	1	1	--
A ¹⁾	--	2	2	A ¹⁾
B ²⁾	B ²⁾	3	3 ²⁾	B ²⁾
C ³⁾	C ³⁾	4	4 ³⁾	C ³⁾
-- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie). 1) Es sind grundsätzlich für den Grad 2 zertifizierte Melder einzusetzen. 2) Es sind grundsätzlich für den Grad 3 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse B erfüllen. Hierbei sind jedoch Maßnahmen vorzusehen, die das Umgehen der Melder von innerhalb des Sicherungsbereiches erschweren. 3) Es sind grundsätzlich für den Grad 4 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern des Grades 3 bzw. Meldern, welche die Anforderungen der VdS Klasse C erfüllen, zulässig.				
Tabelle 4.01: Gegenüberstellung der Klassen				

4.1.3 **ABC** Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.



Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen • Wohnobjekte
B	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeobjekte • Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit hoher Gefährdung • Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung • Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung • Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4.02: Klassenzuordnung

4.2 ABC Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.

5 Projektierungsgrundlagen

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht bzw. die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 5.02). Das Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschalarme so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

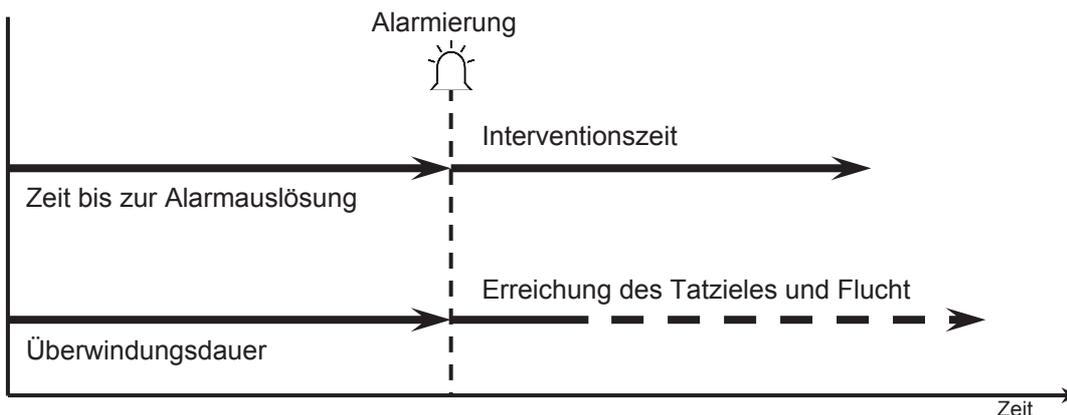


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

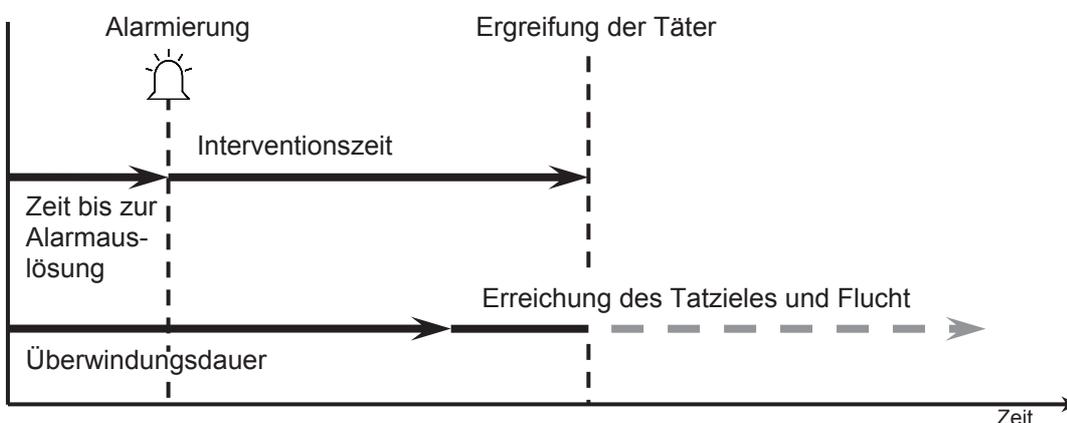


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z.B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten
- Vermeidung von Falschalarmen
- Rettungswege (einschl. Fluchtwege, Angriffswege für Rettungskräfte, Feuerwehr)

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z.B. Geldinstitute, Juweliers.



5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Ver- schluss	Überwachung auf			Überwachung	
		Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	1)	X				
Sonstige Zugänge	X	O				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	4) 5)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte	4) 5)					
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/ besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z.B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O 2)				O 3)
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O				O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, darf die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln</p> <p>1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über die Zuhaltung bzw. das Sperrelement der Schalteinrichtung realisiert. 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 4) Werden Fenster bzw. sonstige Öffnungen auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auch auf Verschluss überwacht werden. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).</p>						

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



5.2.2 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ^{6) 7)}			
Sonstige Zugänge	X	X	X ^{6) 7)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			X ⁷⁾			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁷⁾ O ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentü-ren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewe-gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden.</p>						

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung



5.2.3 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				<input type="radio"/> ^{6) 8)}
Sonstige Zugänge	X	X				<input type="radio"/> ^{6) 8)}
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			<input type="radio"/> ^{7) 8)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	<input type="radio"/> ⁸⁾	<input type="radio"/> ^{7) 8)}			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	<input type="radio"/>				
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{2) 5) 9)}	<input type="radio"/>				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		<input type="radio"/> ²⁾				<input type="radio"/> ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/> ⁷⁾ <input type="radio"/> ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung) 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentü-ren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewe-gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarne ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Ein-bruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden.</p> <p>Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						



5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige Zugänge	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise			O ^{7) 8)}			
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p>						

Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O ⁷⁾			X
Sonstige Zugänge	X	X	O ⁷⁾			X
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X ⁷⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁷⁾		X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁸⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾				O ⁸⁾
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 8)}				O ⁸⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						O ⁸⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewe-gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Ein-bruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p> <p>Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						



5.2.6 BC Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 BC Überwachung allgemeine Geschäftsräume und Schutz gegen Raubüberfälle

Die allgemeinen Geschäftsräume können durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z.B. eigener Sicherheitsbereich) der Klasse C nach Nr. 5.2.6.2 oder 5.2.6.3 zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen mindestens Klasse B entsprechen.

Diese EMA sollte so konzipiert werden, dass auch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zur Vorbereitung eines Raubüberfalles (so genannter atypischer Raubüberfall) erkannt, gemeldet und an geeigneter Stelle (z.B. dem Personal vor Betreten der Geschäftsräume) angezeigt wird.

Hinweis: Für die allgemeinen Geschäftsräume wird empfohlen, die Scharf-/Unscharfschaltung der Klasse-B-EMA durch eine Schalteinrichtung mit geistigem IM mit einer Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen zu ergänzen. Bei der EMA der Klasse C muss die Schalteinrichtung mit geistigem IM über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen verfügen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm als Fernalarm abzusetzen (z.B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen, sondern muss als stiller Überfallalarm weitergemeldet werden. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch UVV „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen.

Eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) muss bei Betätigung der Überfallmelder grundsätzlich angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z.B. VBG) zertifiziert sein.

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten Stellen (siehe Abschnitt 11) zu installieren.

5.2.6.2 C Wertschutzschränke einschließlich Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X X	X ¹¹⁾		
Räume, in denen Wertschutzschränke, Geld- automaten oder Geldauto- matensysteme stehen					X ¹²⁾	

X Erforderlich

10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder, siehe Anhang E.

11) z.B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind.

12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließetäter" besteht.

Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.



5.2.6.3 C Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X ¹²⁾	

X Erforderlich
12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließäter" besteht.

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.

5.2.7 ABC EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlagenteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlagenteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

5.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung (extern)

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung											
	ausschließlich mit			Verknüpfung mindestens von								
	geist. IM	biol. IM	mat. IM	biol. IM und zeitg. SE	mat. IM und zeitg. SE	biol. IM und geist. IM	biol. IM und mat. IM	mat. IM und geist. IM	biol. IM und geist. IM und zeitg. SE	biol. IM und mat. IM und zeitg. SE	mat. IM und geist. IM und zeitg. SE	
A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B	--	--	X	--	X	X	X	X	X	X	X	
C	--	--	--	--	--	X	--	X	X	X	X	

X Zulässig
-- Nicht zulässig
biol. IM biologisches Identifikationsmerkmal
geist. IM geistiges Identifikationsmerkmal
mat. IM materielles Identifikationsmerkmal
zeitg. SE zeitgesteuerte Schalteinrichtung

Tabelle 5.08: Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 ABC Alarmierung und Intervention

5.4.1 ABC Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse ist - unter Berücksichtigung der angegebenen Randbedingungen - eine in Tabelle 5.10 als "zulässig" gekennzeichnete Alarmierungsmöglichkeiten zu wählen. Im Anhang D sind diese, sowie noch weitere Alternativen für die Alarmierung, grafisch dargestellt. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.

Bei Alarmierung durch Fernalarm in Verbindung mit einem Ersatzweg ist eine zweite¹⁾ Alarmübertragungsanlage (AÜA) erforderlich; der Ersatzweg muss bei EMA der Klassen B und C über eine separate Trasse ge-



führt werden (siehe Abschnitt 9.4.6.1). Die Verbindungsart des Ersatzweges ist entsprechend Abschnitt 9.4.6.1 auszuführen.

¹⁾ Die ÜE der beiden AÜA können sowohl separat als auch in einem Gerät realisiert werden.

Hinweis 1: Übertragungswege in IP-Netzen müssen nicht im Verzeichnis Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, VdS 2532 gelistet sein (siehe Abschnitt 9.4.2).

*Hinweis 2: Der für die Verwendung von IP-Netzen zur Übertragung von Gefahrenmeldungen erforderliche zusätzliche Übertragungsweg muss **nicht** über eine separate Trasse geführt werden (siehe Abschnitt 9.4.6.1).*

Hinweis 3: Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber vorgesehen werden.

Ausführungsart AÜA, nach EN 50131-1	Übertragungsverfahren
AÜA 1	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 25-stündiger Funktionsüberwachung und Sprachansage
AÜA 2	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 25-stündiger Funktionsüberwachung und einfacher digitaler Übertragung
AÜA 3 (AÜA-B25 gem. VdS 2311)	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 25-stündiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
AÜA 4 (AÜA-B5 gem. VdS 2311)	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 5-stündiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
AÜA 5	Stehende Verbindung mit 3-minütiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
AÜA 6 (AÜA-S gem. VdS 2311)	Stehende Verbindung mit 20-sekündiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
Tabelle 5.09: Zuordnung der Ausführungsart AÜA zu Übertragungsverfahren	

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist, mit zusätzlichen Mitteln zur Ausgabe eines Alarms ergänzt werden (Externsignalgeber, Alarmübertragungsanlagen). Soweit akustische Externsignalgeber ausschließlich innerhalb des Sicherungsbereiches vorzusehen sind, dürfen auch zusätzliche akustische Signalgeber nur innerhalb des Sicherungsbereiches installiert werden.

Akustische Externsignalgeber sollen vorzugsweise nur innerhalb des Sicherungsbereiches montiert werden. Hierdurch werden die Täter zusätzlich psychisch „unter Druck gesetzt“. Akustische Externsignalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sollen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen, z.B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Alarmübertragungssicherheit, eingesetzt werden.

Bei der Ausgabe des Alarms über eine Alarmübertragungsanlage (Fernalarm) darf die Ansteuerung von Externsignalgebern bzw. des zweiten Übertragungsweges unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale den Empfang der Alarmmeldung der Übertragungseinrichtung innerhalb 240 Sekunden quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, ist der zweite Übertragungsweg bzw. Externsignalgeber anzusteuern. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen erkannt, hat die Ansteuerung des externen Signalgebers sofort zu erfolgen.

Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen ausschließlich als Fernalarm weitergemeldet werden.



		EMA-Klasse		
		A ²⁾	B	C
Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und ggf. Externalarm wie folgt:				
Externalarm mit	akustischen und/oder optischen Signalgebern innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches (<i>ohne Fernalarm</i>)	--	--	--
	AÜA 1 (<i>ohne Externalarm</i>)	--	--	--
	AÜA 2 und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb des Sicherungsbereiches ³⁾	X	--	--
	AÜA 2 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 1 über einen zweiten Übertragungsweg (<i>ohne Externalarm</i>)	X	--	--
	AÜA 3 (<i>ohne Externalarm</i>)	X	--	--
	AÜA 4 und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches ²⁾³⁾	A	X	--
	AÜA 4 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 3 über einen zweiten getrennten Übertragungsweg (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	X	--
Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über eine AÜA nach Tabelle 5.09	AÜA 3 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 3 über einen zweiten <u>physikalisch getrennten</u> Übertragungsweg und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches ²⁾³⁾⁴⁾	A	A	--
	AÜA 5 (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	X	--
	AÜA 5 und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb des Sicherungsbereiches ²⁾³⁾	A	A	X
	AÜA 5 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 4 über einen zweiten getrennten Übertragungsweg (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	A	X
	AÜA 4 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 4 über einen zweiten <u>physikalisch getrennten</u> Übertragungsweg und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb des Sicherungsbereiches ²⁾³⁾⁴⁾	A	A	A
	AÜA 6 (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	A	X

X Zulässige Alarmierungsmaßnahme nach EN 50131-1:2010, Tabelle 10

A Zulässige Alternative

-- Nicht zulässig

1) Entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV (fremdversorgte Signalgeber) oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV.

Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

2) Zusätzliche optische Externsignalgeber dürfen vorgesehen werden (bei Klasse A nur innerhalb des Sicherungsbereiches).

3) Überfallalarm darf grundsätzlich nur als Fernalarm ausgegeben werden.

4) Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf ein sofortiger akustischer Externalarm erfolgen.

5) Die zusätzliche Anbringung eines akustischen Externsignalgebers, jedoch nur innerhalb des Sicherungsbereiches, zur Abschreckung von Tätern wird empfohlen.

Hinweis 1: Akustische Externsignalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sollten nur in Ausnahmefällen, z. B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Übertragungssicherheit, eingesetzt werden.

Hinweis 2: Können bezüglich der AÜA die Anforderungen an den Zugriffsschutz (siehe Abschnitt 9.4.3.2 VdS 2311) oder an den Betrieb der ÜE (siehe Abschnitt 9.4.3.4) nicht eingehalten werden, sind bei bedarfsgesteuerten Verbindungen nur Kombinationen mit einem Ersatzweg zulässig.

Hinweis 3: Siehe auch Anhang D „Alternativen für die Alarmierung“.

Tabelle 5.10: Anforderungen an die Alarmierung



5.4.2 **ABC** Zulässige Kombinationen von Übertragungswegen (ÜW) bei AÜA mit Ersatzweg

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5.4.3 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) in Verbindung mit einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN 45 000 ff. akkreditierten Zertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen auf Grundlage der DIN 77 200 Leistungsstufe 2 oder 3 geprüft und zertifiziert sein. Die den Alarm empfangende Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) für die angeschlossenen ÜMA/EMA soll hierbei auf unweit der überwachten Objekte stationierte Interventionsstellen (IS) (eigene Stellen oder Vertragsunternehmen) für die Überprüfung und Intervention vor Ort, zurückgreifen können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Intervention eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen ist. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren/alarmieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z.B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren (siehe auch Musterbeispiel im Anhang A.4).

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 **BC** Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 **Aufbau der Einbruchmeldeanlage**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Hinweis zu Tabelle 6.01 in 6.2.1 der VdS 2311: Wenn kein Schutz gegen das Ersetzen von Signalen und Meldungen in EMA/ÜMA der Klasse B (Grad 3) vorhanden ist, müssen gemäß EN 50131-1:2010, Tabelle 12 auch Verteiler auf Sabotage überwacht werden.



7 EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 8.3.4.1 gilt die Anforderung nach DIN VDE 0833, dass eine SE mit biologischem IM als alleinige SE bei EMA der Klasse B nicht zulässig ist. Eventuelle Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden (siehe auch Nr. 5.3).

9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend gelten bezüglich des Fernalarmes und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen.

Zudem sollen soweit zulässig, Externsignalgeber möglichst nur innerhalb von Sicherungsbereichen installiert werden.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

Die Laufzeit der akustischen Signalgeber muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Regelungen (z.B. Lärmschutzverordnung) eingestellt werden. Sie soll nicht mehr als 180 s betragen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 9.4.4.3 in der VdS 2311 gilt:

Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist an die nach Landesrecht zuständigen Notrufabfragestellen (Notrufnummern 110 und 112) nach § 108 TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) nicht zulässig. Dies gilt auch für Überfall- und/oder Einbruch- bzw. Brandmeldeanlagen.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

**Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt für Funk-Überfallmelder:****11.11.4 ABC Nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder**

Tragbare, nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Geldinstituten, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine örtliche Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311) sowie bei Fernalarm auch differenziert und mit der Kennzeichnung „Funk-Überfallmelder“ übertragen werden.

Der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen. Zudem müssen die ermittelten Empfangszonen der/den Interventionsstelle/n mitgeteilt werden, damit diese in die Einsatzunterlagen aufgenommen werden.

Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme, die mit dem Betreiber zu erörtern und in die Entscheidung des Einsatzes von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern einzubeziehen sind:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern auf dieses Umfeld beschränkt sein (z.B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).
- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z.B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Weil die Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, kann nicht immer mit einer sicheren Funkverbindung zwischen Funk-Überfallmelder und der Zentrale gerechnet werden. Die Folge kann sein, dass eine Auslösung des Melders nicht immer zu 100% erkannt wird. Daher ist die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ nicht sicher erfüllbar.

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzt werden dürfen und dass in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgegangen werden kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen von Funk-Überfallmeldern aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Folgende technischen Einrichtungen müssen über die Anforderungen der VdS 2311 hinaus bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von der Zentrale (Erkennung der Auslösung, z.B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z.B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.



11.11.4.1 **ABC** Begrenzung der Reichweite

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Wenn die Empfangsreichweite für Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt allerdings zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarme von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z.B. GPS) sinnvoll sein.

11.11.4.2 **ABC** Verlassen des Funkbereiches

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:

12.4 **BC** Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6, 13.10 bzw. 13.11:

13.6 **ABC** Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.



13.10 **ABC** Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

13.11 **ABC** Abweichungen

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

Anhang A.4: Beachte zusätzlich Nr. 5.4.3 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Anhang D (Normativ) Alternativen für die Alarmierung

Beachte zusätzlich Nr. 5.4.1 dieser Projektierungs- und Installationshinweise, insbesondere in Bezug auf die Anbringungsorte der Signalgeber (in der Regel innen).

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutz-türen und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen

Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhang H (Normativ) Nebelgeräte

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang I (Informativ) Stichwortverzeichnis